

Aufgrund der §§ 20 Abs. 1, 21 und 23 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201), der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83) und der §§ 1, 2 und des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83) erlässt der Zweckverband Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau folgende Satzung.

## **Teilbeitragsatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (WAVI) (TBS-EWS) vom 05.05.2003**

**mit Stand: 4. Änderungssatzung vom 19.10.2015**

### **§ 1 Beitragserhebung**

Der Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (nachfolgend Zweckverband genannt) erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung/Anschaffung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung.

### **§ 2 Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht,
2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

### **§ 3 Entstehen der Beitragspflicht**

<sup>1</sup>Die Beitragspflicht entsteht im Falle

1. des § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung bzw. im Falle der Kostenspaltung nach § 6 an die Teileinrichtung angeschlossen werden kann,
2. des § 2 Nr. 2 sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung bzw. im Falle der Kostenspaltung nach § 6 an die Teileinrichtung angeschlossen ist,
3. des § 2 Nr. 3 mit Abschluss der Sondervereinbarung.

<sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 entsteht die sachliche Beitragspflicht

1. für unbebaute Grundstücke, sobald und soweit das Grundstück bebaut und tatsächlich angeschlossen wird und
2. für bebaute Grundstücke in Höhe der Differenz, die sich aus tatsächlicher und zulässiger Bebauung ergibt, erst soweit und sobald die tatsächliche Bebauung erweitert wird.

3. für bebaute Grundstücke nicht, soweit und solange das Grundstück die durchschnittliche Grundstücksfläche im Verteilungsgebiet der Einrichtung des Aufgabenträgers (im Verbandsgebiet) um mehr als 30 vom Hundert (Grenzwert) übersteigt.
- (a) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die mit Ein- und Mehrfamilienhäusern und mit maximal 2 Vollgeschossen bebaut sind, beträgt 917 m<sup>2</sup>. Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 1.192 m<sup>2</sup>.
  - (b) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die mit Ein- und Mehrfamilienhäusern und mit mindestens 3 Vollgeschossen bebaut sind, beträgt 1.039 m<sup>2</sup>. Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 1.351 m<sup>2</sup>.
  - (c) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke die mit Mehrfamilienhäusern mit mindestens 2 Eingängen und mit mindestens 3 Vollgeschossen bebaut sind, beträgt 4.555 m<sup>2</sup>. Es ergibt sich ein Grenzwert von 5.921 m<sup>2</sup>.
  - (d) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke die überwiegend gewerblich und kleinindustriell genutzt werden, beträgt 1.997 m<sup>2</sup>. Es ergibt sich ein Grenzwert von 2.596 m<sup>2</sup>.
  - (e) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die von mittleren Industriebetrieben genutzt werden, beträgt 11.271 m<sup>2</sup>. Es ergibt sich ein Grenzwert von 14.652 m<sup>2</sup>.
  - (f) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke die großindustriell genutzt werden, beträgt 40.880 m<sup>2</sup>. Es ergibt sich ein Grenzwert von 53.144 m<sup>2</sup>.
  - (g) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke die öffentlich genutzt werden, beträgt 2.088 m<sup>2</sup>. Es ergibt sich ein Grenzwert von 2.714 m<sup>2</sup>.
  - (h) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für das Gebiet „Am Ehrenberg“ der Technischen Universität Ilmenau/ Freistaat Thüringen beträgt 13.721 m<sup>2</sup>. Es ergibt sich ein Grenzwert von 17.838 m<sup>2</sup>
  - (i) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke mit sonstiger Nutzung, beträgt 1.078 m<sup>2</sup>. Es ergibt sich ein Grenzwert von 1.401 m<sup>2</sup>.

<sup>3</sup>Ziffer 3 gilt nicht für die tatsächlich bebaute Fläche.

<sup>4</sup>Wenn die oben genannten Zeitpunkte vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung liegen, entsteht die Beitragspflicht erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.

#### **§4 Beitragspflichtiger**

- (1) Beitragspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) ist.
- (2) <sup>1</sup>Soweit der Beitragspflichtige der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstückes ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige beitragspflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. <sup>2</sup>Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

## § 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der gewichteten Grundstücksfläche (Produkt aus Grundstücksfläche und Nutzungsfaktor) berechnet.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt
- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zu Grunde zu legen ist,
  - b) bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes
    - aa) die gänzlich im unbeplanten Innenbereich (§ 34 Baugesetzbuch -BauGB-) liegen grundsätzlich die gesamte Fläche des Grundstückes
    - bb) die sich vom Innenbereich über die Grenzen des Bebauungszusammenhanges hinaus in den Außenbereich erstrecken, diejenige Fläche, die einen besonderen Vorteil durch die Inanspruchnahmefähigkeit der öffentlichen Entwässerungseinrichtung hat.
    - c) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2; höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.
    - d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Friedhof oder Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes festgelegt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.
- (3) Der Nutzungsfaktor beträgt:
- a) bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder, Stellplätze oder Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes) oder untergeordnet bebaut oder untergeordnet gewerblich genutzt sind, 1,0,
  - b) bei Grundstücken mit einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss 1,0. Für jedes weitere Vollgeschoss wird der Faktor um 0,5 erhöht.
- (4) Für die Zahl der Vollgeschosse im Sinne von Absatz 3 gilt:
- a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
  - b) soweit der Bebauungsplan statt der Vollgeschossezahl eine Baumassenzahl ausweist, die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden dabei bis einschließlich 0,4 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,4 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet,

- c) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bestimmt sind, die Zahl der nach der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Bebauung zulässigen Vollgeschosse,
- d) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, sofern diese Zahl höher ist als die nach dem Absatz 4 Buchstabe a) bis c) ermittelte Zahl,
- e) soweit Grundstücke im Außenbereich liegen (§ 35 BauGB), die Zahl der genehmigten Vollgeschosse. Weist das Grundstück keine genehmigte Bebauung auf oder überschreitet die vorhandene Bebauung die genehmigte Bebauung, ist die Zahl der Vollgeschosse der vorhandenen Bebauung maßgeblich.
- (5) Vollgeschosse sind solche:

- Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,10 m haben.
- Soweit für ein Grundstück keine Baumassenzahl festgesetzt ist, ergibt sich die Geschosshöhe bei Bauwerken mit Vollgeschossen, die höher als 3,5 Meter sind und bei Gebäuden ohne Vollgeschossaufteilung durch Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse mit der tatsächlich überbauten Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5. Bruchzahlen werden entsprechend Absatz 4 Buchstabe b) gerundet.

## **§ 6 Kostenspaltung**

Der Beitrag wird für:

1. Kläranlage,
2. Haupt- und Verbindungssammler (überörtliche)

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben.

## **§ 7 Beitragssatz**

Der Abwasserbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:

Teilbeitragssatz je Quadratmeter gewichtete Grundstücksfläche:

- |                             |             |
|-----------------------------|-------------|
| 1. für überörtliche Anlagen | 0,54 EUR/qm |
| 2. für die Kläranlage       | 0,62 EUR/qm |

## **§ 8 Fälligkeit**

<sup>1</sup>Der Beitrag wird drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. <sup>2</sup>Soweit mit der Beitragsfestsetzung (Festsetzungsbescheid) nicht zugleich die Zahlungsaufforderung (Leistungsbescheid) erfolgt, wird der Beitrag drei Monate nach Bekanntgabe der Zahlungsaufforderung fällig.

## **§ 9 Stundung**

- (1) <sup>1</sup>Einmalige Beiträge können auf Antrag des Beitragspflichtigen insoweit verzinslich gestundet werden, als die Beitragsschuld in bis zu fünf aufeinanderfolgenden Jahresraten beglichen wird. <sup>2</sup>Die Höhe und Fälligkeit der Raten wird durch Bescheid oder öffentlich-rechtlichen Vertrag festgelegt. <sup>3</sup>§ 222 Satz 1 der Abgabenordnung findet insoweit keine Anwendung.
- (2) <sup>1</sup>Einmalige Beiträge können zur Vermeidung erheblicher Härten im Sinne des § 222 Satz 1 der Abgabenordnung im Einzelfall über die in Absatz 1 genannte Frist hinaus gestundet werden. <sup>2</sup>In diesem Fall soll der Beitrag in höchstens 20 Jahresraten entrichtet werden. <sup>3</sup>Die Höhe und der Zeitpunkt der Fälligkeit der Jahresraten werden durch einen Bescheid festgelegt. <sup>4</sup>Der jeweilige Restbetrag ist mit höchstens sechs vom Hundert jährlich zu verzinsen. <sup>5</sup>Der Beitragsschuldner kann am Ende eines jeden Jahres den Restbetrag ohne weitere Zinsverpflichtungen tilgen. <sup>6</sup>Die Jahresraten stehen wiederkehrenden Leistungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung in der Fassung vom 20. Mai 1898 (RGBl. S. 369, 713) in der jeweils geltenden Fassung gleich.

## **§ 10 Ablösung, Vorauszahlung**

- (1) <sup>1</sup>Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. <sup>2</sup>Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. <sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. <sup>4</sup>Die Ablösung erfolgt durch Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und dem Beitragspflichtigen.
- (2) <sup>1</sup>Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen bis zu 80 vom Hundert entsprechend des Baufortschrittes verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. <sup>2</sup>§ 8 gilt entsprechend.

## **§ 11 Pflichten der Beitragsschuldner**

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

## **§ 12 In-Kraft-Treten**

Die 4. Änderung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

*S e e b e r*  
Verbandsvorsitzender